

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der
Ortsgemeinde Speicher vom 02.02.1987
in der Fassung der 7. Änderung vom 25. Mai 2007

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl.S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 in der z.Zt. gültigen Fassung sowie des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Speicher hat der Ortsgemeinderat Speicher in seiner Sitzung am 25.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 6.1 der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in den Ziffern 1, 3 und 5 der Anlage zu dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt 1.1.1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 1.1.1983 außer Kraft.

Speicher, den 02. 02.1987
gez. Faber, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Speicher

1.	Reihengrabstätten	
1.1	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
1.11	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	80,-- EUR
1.12	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	160,-- EUR
1.13	Gebühr für die Gestattung einer zusätzlichen Beisetzung einer Asche in ein bestehendes Reihengrab	160,-- EUR
2.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
2.1	Für Erdbestattungen	
2.11	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
2.111	eine Einzelgrabstätte	450,-- EUR
2.112	eine Doppelgrabstätte	900,-- EUR
2.113	jede weitere Grabstätte	450,-- EUR
2.12	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr für	
2.121	eine Einzelgrabstätte	15,-- EUR
2.122	eine Doppelgrabstätte	30,-- EUR
2.123	jede weitere Grabstätte	15,-- EUR
2.13	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2.11 erhoben.	
2.2	Für Urnenbestattungen	
2.21	Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung je Grabstelle	300,-- EUR
2.22	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 2.21 bei späteren Beisetzung pro Grabstelle und Jahr	20,-- EUR
2.23	Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Ziffer 2.21 erhoben	
3.	Ausheben und Schließen der Gräber	
3.1	Reihengrab für Verstorbene	
3.11	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	160,-- EUR
3.12	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	350,-- EUR
3.13	Urnenbeisetzung je Beisetzung	160,-- EUR
3.2	Wahlgräber	
3.21	pro Erdbestattung	350,-- EUR
3.3	Zusätzliche Gebühr für eine Tieferlegung	360,-- EUR
3.4	Urnenwahlgräber je Beisetzung	160,-- EUR
4.	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
4.1	In Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben und Wiederbeisetzen eines Verstorbenen	
4.11	Bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von	
4.111	bis zu 15 Jahren	307,-- EUR

4.112	mehr als 15 Jahren	230,-- EUR
4.12	vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
4.121	von 6 bis 20 Jahre	511,-- EUR
4.122	von mehr als 20 Jahren	460,-- EUR
	Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen mit einer Liegezeit unter 6 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung des Gerichts. In diesem Falle ist die Gebühr nach Ziffer 4.11 bzw. 4.21 zu berechnen.	
4.2	Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen von Urnen betragen die Gebühren	205,-- EUR
4.3	Bei Umbettungen von Tieferlegungen erhöhen sich die Gebühren nach Ziffer 4.1 bei Wiederbeisetzungen in	
4.31	Einfachgräber um	102,-- EUR
4.32	Tiefgräber um	256,-- EUR
4.4	Für die Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach auswärts ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 4.1, 4.2, und 4.3 um die Hälfte.	
4.4	Bei Umbettungen von auswärts Verstorbenen werden für die Wiederbeisetzung Gebühren gemäß Abschnitt 3 erhoben	
4.5	Bei Umbettungen von auswärts Verstorbenen werden für die Wiederbeisetzung Gebühren gemäß Abschnitt 3 erhoben.	
4.6	Sofern das Ausgraben und Umbetten von Leichen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen wird, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
5.	Benutzung der Leichenhalle	
5.1	Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung	50,-- EUR
5.2	Für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Bestattung	30,-- EUR
6.	Sonstige Gebühren	
6.1	Zur Deckung der Kosten, die durch die Herrichtung, Pflege und Bewirtschaftung der baulichen und gärtnerischen Anlagen auf dem Friedhof entstehen, erhebt die Ortsgemeinde Speicher eine jährliche Gebühr. Dieselbe wird mit den allgemeinen Steuern und Abgaben erhoben; die Fälligkeit richtet sich nach den Steuerterminen. Die Gebühr beträgt pro Grabstelle	22,-- EUR
	Aus triftigem Grund kann die Ablösung der jährlichen Gebühren beantragt werden. Wird diesem Antrag stattgegeben, beträgt die jährliche Gebühr (Berechnung nach Ziffer 6.1) pro Jahr der restlichen Ruhefrist	44,-- EUR
6.2	Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet, so wird die Gebühr nach Ziffer 6.1 für die restliche Zeit der Ruhefrist im voraus in einem Betrag fällig.	